



HVBG

HVBG-Info 04/1994 vom 04.02.1994, S. 0263 - 0264, DOK 754.13/017-OLG

**Kein Haftungsausschluß bei einem Verkehrsunfall von
Arbeitskollegen auf der Fahrt zur auswärtigen Betriebsversammlung
- Urteil des OLG Oldenburg vom 08.10.1992 - 8 U 81/92 -**

Kein Haftungsausschluß (§ 636, 637, 640 RVO; § 116 SGB X) bei
einem Verkehrsunfall von Arbeitskollegen auf der Fahrt zur
auswärtigen Betriebsversammlung;
hier: Urteil vom OLG Oldenburg vom 08.10.1992 - 8 U 81/92 - mit
Folgeentscheidung in Form des BGH-Beschlusses vom 11.5.1993
- VI ZR 279/92 -

Das OLG Oldenburg hatte mit Urteil vom 08.10.1992 - 8 U 81/92 -
folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage, ob die Mitnahme eines Arbeitskollegen im privaten Kfz
zu einer auswärtigen Betriebsversammlung als betriebliche
Tätigkeit oder als Teilnahme am allgemeinen Verkehr anzusehen ist.
Orientierungssatz

Die Mitnahme eines Arbeitskollegen im privaten Kraftfahrzeug zu
einer auswärtigen Betriebsversammlung ist zwar als betriebliche
Tätigkeit anzusehen. Wird der mitgenommene Arbeitnehmer auf der
Fahrt bei einem Verkehrsunfall verletzt, besteht aber zugunsten
des mitnehmenden Kraftfahrers kein Haftungsausschluß gemäß RVO §§
636 Abs. 1, 637, weil der Unfall sich bei der Teilnahme am
öffentlichen Verkehr ereignete.

Der BGH hat mit Beschluß vom 11.5.1993 - VI ZR 279/92 - die
Revision der Beklagten gegen das o.g. OLG-Urteil - allerdings mit
teilweiser abweichenden Begründung - nicht angenommen.